

SOZIALGERICHT BREMEN

S 13 AL 124/07



IM NAMEN DES VOLKES

Verkündet am: 18. November 2008

gez. Krohn-Nagel
Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

URTEIL

In dem Rechtsstreit

A.,
A-Straße, A-Stadt,

Kläger,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. B.,
B-Straße, A-Stadt, Az.: - -

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch das vorsitzende Mitglied der Geschäftsführung der
Agentur für Arbeit Bremen,
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen, Az.: - -

Beklagte,

hat die 13. Kammer des Sozialgerichts Bremen aufgrund der mündlichen Verhandlung am
18. November 2008, an der teilgenommen haben:
Richter am Sozialgericht Neustädter als Vorsitzender
sowie die ehrenamtlichen Richterinnen G. und O.

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

TATBESTAND

Zwischen den Beteiligten ist die Aufhebung und Erstattung der Gewährung von Arbeitslosengeld für den Zeitraum vom 11. Mai bis 17. Juli 2006 streitig.

Der am 11. April 1982 geborene Kläger war zuletzt als Packer und Reiniger beschäftigt. Am 25. April 2006 meldete sich der Kläger mit Wirkung zum 11. Mai 2006 bei der Beklagten arbeitslos. In der Folgezeit legte der Kläger Bescheinigungen über die Erzielung von Nebeneinkommen für die Monate Mai bis Oktober 2006 vor. Aufgrund der Mitteilung des Zolls vom 22. Februar 2007, wonach der Kläger im Mai 2006 131,05 Stunden, im Juni 2006 229,5 Stunden und im Juli 2006 72 Stunden gearbeitet habe, erklärte der Kläger, er habe auch mehr arbeiten müssen, wenn viel zu tun war. Die Beklagte hörte daraufhin den Kläger mit Schreiben vom 04. Mai 2007 dahingehend an, dass er für den Zeitraum vom 11. Mai 2006 bis 17. Juli 2006 € 2.793,73 zu Unrecht bezogen habe, da er falsche Angaben gemacht habe. Durch Rücknahme- und Erstattungsbescheid vom 11. Juni 2007 forderte die Beklagte dann für diesen Zeitraum € 2.210,18 zurück.

Hiergegen erhob der Kläger am 14. Juni 2007 Widerspruch mit der Begründung, er habe zwar die entsprechende Stundenzahl gearbeitet, aber nur 180,00 € monatlich bekommen. Durch Widerspruchsbescheid vom 03. Juli 2007 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück und wies darauf hin, dass der Kläger in den Monaten Mai bis Juli 2006 nicht geringfügig beschäftigt gewesen sei.

Mit seiner Klage vom 11. Juli 2007 wendet sich der Kläger gegen diesen Bescheid. Er ist der Auffassung, es käme nicht auf die geleistete Stundenzahl, sondern auf die monatlichen Lohnansprüche an.

Der Kläger beantragt nach Lage der Akten,

den Bescheid der Beklagten vom 11. Juni 2007 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 03. Juli 2007 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass die angefochtenen Bescheide nicht zu beanstanden seien.

Dem Gericht lagen vor die Beklagtenakte (214A168658). Auf ihren Inhalt und den der Gerichtsakte, welche Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, wird im Übrigen Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die form- und fristgerecht erhobene Klage ist zulässig aber nicht begründet.

Nach § 118 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung – (SGB III) hat ein Arbeitnehmer Anspruch auf Arbeitslosengeld, der arbeitslos ist. Nach § 119 Abs. 1 Nr. 1 SGB III ist ein Arbeitnehmer arbeitslos, der nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht. Des Weiteren schließt nach § 119 Abs. 3 SGB III die Ausübung einer Beschäftigung die Beschäftigungslosigkeit nicht aus, wenn die Arbeits- oder Tätigkeitszeit weniger als 15 Stunden wöchentlich umfasst. Hierbei bleiben gelegentliche Abweichungen von geringer Dauer unberücksichtigt. Aufgrund der Feststellungen des Zolls, welche aktenkundig gemacht wurden, steht fest, dass der Kläger in dem streitigen Zeitraum weit über den in § 119 Abs. 3 SGB III genannten Zeiträumen beschäftigt war. Demzufolge sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld weggefallen.

Da zum Zeitpunkt des Erlasses des Bewilligungsbescheides vom 01. Juni 2006 die Voraussetzungen für die Gewährung von Arbeitslosengeld nicht gegeben waren, war die Beklagte berechtigt, nach § 45 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Verwaltungsverfahren – SGB X den rechtswidrig begünstigenden Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.

Hierbei kann sich der Kläger nicht auf Vertrauen berufen, da er zumindest nach § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB X die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte. Der Kläger musste wissen, dass die Voraussetzungen den Anspruch auf Arbeitslosengeld mit der Aufnahme einer Tätigkeit von 15 Stunden und mehr pro Woche weggefallen sind. Auch in den Hinweisen, welche der Bescheinigung über Nebeneinkommen beigefügt waren, war der Kläger darauf hingewiesen worden, dass Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistungserklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen sind. Da der Kläger wusste, dass er in den streitigen Monaten die erforderliche Stundenzahl bei weitem überschritten hat, sind die Voraussetzungen in § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB X erfüllt. Demzufolge musste die Beklagte den Bewilligungsbescheid gem. § 330 Abs. 2 SGB III für die Vergangenheit zurück-

nehmen. Der Rückerstattungsanspruch bestimmt sich aus § 50 Abs. 1 SGB X. Die Erstattung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen für den gleichen Zeitraum ergibt sich aus § 330 Abs. 2 SGB III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Sozialgerichtsgesetz.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Dieses Urteil kann mit der **Berufung** angefochten werden.

Die Berufung ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung **innerhalb der Monatsfrist** bei dem Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen

schriftlich oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss **innerhalb der Monatsfrist** bei einem der vorgenannten Gerichte **eingehen**. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Ist das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt anstelle der oben genannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

gez. Neustädter

Richter am Sozialgericht